

---

**Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2008/091****Erarbeitung eines Vorschlags zu praktischen Leitlinien der Kommission für die Unterweisung von Arbeitnehmern, die bei Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest in Berührung kommen.**

---

**1. AUFTRAGSGEGENSTAND**

Erarbeitung eines Vorschlags zu praktischen Leitlinien der Kommission für die Unterweisung von Arbeitnehmern, die bei Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest in Berührung kommen.

**2. HINTERGRUND****2.1. PROGRESS – Einführung**

Das strategische Gesamtziel der sozialpolitischen Agenda (2005–2010) lautet: mehr und bessere Arbeitsplätze sowie Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 über „ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

Durch PROGRESS soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen,
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten,
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern sowie
- die Auffassungen der Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- (1) die Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1),
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2),

- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3),
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen (Teil 4) sowie
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 5).

Diese Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2008 veröffentlicht, der unter folgender Adresse eingesehen werden kann:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/annwork\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/annwork_de.htm)

## 2.2. Auftragspezifische Hintergrundinformationen

In ihrer Mitteilung KOM(2007) 62 endgültig vom 21. Februar 2007 „Die Arbeitsplatzqualität verbessern und die Arbeitsproduktivität steigern: Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012“ betont die Kommission, gestützt auf zwei Entschlüsse des Rates und des Europäischen Parlaments, dass Wirtschaftswachstum und Beschäftigung wesentlich gefördert werden können, wenn Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität gewährleistet sind. Sie anerkennt die Bedeutung einer wirksamen Arbeitsschutzpolitik, die sicherstellen muss, dass durch die wirtschaftlichen Kosten von Problemen im Zusammenhang mit arbeitsbedingten Erkrankungen weder das Wirtschaftswachstum gebremst noch die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen beeinträchtigt wird.

Die Belastung durch Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen lässt sich aus verschiedenen Blickwinkeln analysieren: aus dem der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Versicherungsunternehmen und der Gesellschaft als Ganzes. Insbesondere die Belastung von Arbeitnehmern ist schwierig zu quantifizieren oder als Geldwert auszudrücken, geht es hier doch um Schmerzen und Leiden, Funktionsverluste, eine verminderte Lebensqualität und vorzeitige Todesfälle.

Im Sonderfall der durch Asbestexposition verursachten Erkrankungen ist zu beachten, dass die gesundheitlichen Auswirkungen von Asbest besonders gravierend sind und in Form von Asbestose, Bronchialkrebs, Lungenkrebs, fibrosierenden Erkrankungen der Pleura und Mesotheliom (mit besonders ungünstiger Prognose) auftreten, häufig erst sehr lange nach der Exposition. Latenzzeiten von mehr als 20 Jahren sind nicht ungewöhnlich, hängen aber in gewissem Grade von der Expositionsintensität ab. Auf der anderen Seite ist es in der Regel unmöglich, für Erkrankungen, die bekanntermaßen auf eine Asbestexposition zurückzuführen sind, eine maximale Latenzzeit festzulegen. Diese Eigenschaften haben zur Folge, dass Komplikationen auch noch sehr lange nach der Exposition auftreten können.

Asbestbedingte Erkrankungen sind deshalb auch als „Zeitbombe“ beschrieben worden: Zwar kann zu Recht davon ausgegangen werden, dass die positiven Auswirkungen der heute geltenden Rechtsvorschriften in dem Sinne zu willkommenen Änderungen geführt haben, dass das Verbot der Asbestverwendung jetzt zu geringeren Expositionsgraden führt, doch ändert dies nichts an der Tatsache, dass durch frühere Asbestexpositionen bedingte Erkrankungen noch auftreten können und mit Sicherheit auch auftreten werden.

Ein weiterer Aspekt dieses Problems (ihm gilt die vorliegende Ausschreibung) sind die erwarteten Expositionen, die sich insbesondere bei Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten sowie bei anderen asbestnahen Tätigkeiten wie etwa dem Abwracken und Recycling von Schiffen ergeben.

Nach Schätzungen werden bis 2030 allein in Westeuropa an die 500 000 Personen an asbestbedingten Krebsleiden erkranken (erste schriftliche Vorlage der Europäischen Union

bei der Sondergruppe der Welthandelsorganisation, 1999, zitiert in Vogel, 2005<sup>1</sup>). Bei den Berufsgruppen, die jetzt dem Risiko neuer Expositionen ausgesetzt sind, handelt es sich um die in der Instandhaltung und Asbestbeseitigung tätigen Personen. Wie Untersuchungen gezeigt haben, unterschätzt diese Gruppe ihre Asbestexposition (Burdett und Bard, 2003<sup>2</sup>).

Schon für sich genommen ist diese Information so beunruhigend, dass sie neue Überlegungen darüber rechtfertigt, wie die Risiken bei Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen wahrgenommen werden. Noch komplizierter wird das Problem durch den Umstand, dass in Bezug auf solche Tätigkeiten mindestens zwei gesonderte Gruppen zu berücksichtigen sind: einmal Facharbeiter, die in einem Unternehmen tätig sind, das selbst Mitglied eines zertifizierten Fachgremiums ist und über die Asbestproblematik von Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten im Prinzip ausreichend informiert ist, und dann eine weitere Gruppe, deren Quantifizierung und Bewertung viel komplexer und schwieriger ist; dazu zählen Inhaber von Einzelfirmen oder sogar Privatpersonen, die als „Heimwerker“ in asbesthaltigen Baukörpern arbeiten.

Untersuchungen<sup>3</sup> der zuletzt genannten Gruppe (darunter auch verschiedene Gewerbe wie Elektriker, Klempner, Zimmerleute, Maler und Dekorateur, die mit asbesthaltigen Baukörpern gelegentlich in Berührung kommen) belegen, dass die Lage außerordentlich beunruhigend ist. Selbst wenn man bedenkt, dass ein Teil dieses Personenkreises in allgemeinen Gesundheitsschutz- und Sicherheitskursen über asbestbedingte Risiken informiert wurde, bleibt die Tatsache, dass diese Informationen seit langer Zeit nicht auf den neuesten Stand gebracht worden sind, sodass die Unterweisung zu großen Teilen stattgefunden hat, bevor die jüngsten asbestspezifischen Legislativpakete der EU in Kraft getreten sind. In einigen Fällen galt die Unterweisung auch einem ganz anderen Zusammenhang, und gelegentlich haben die Auskunftgebenden ihre Kenntnisse über asbestbedingte Risiken in einer formlosen „Schulung“ beispielsweise durch das Wissen und die Erfahrung ihrer Kollegen ergänzt.

Obwohl die meisten wussten, dass Asbest ein Risiko darstellt, und klare Anweisungen erhalten hatten, es nicht zu berühren und nicht damit zu arbeiten, mangelte es in der Praxis an der Umsetzung in ordnungsgemäße Arbeitsverfahren. Vielen Auskunftgebenden fehlten die Kenntnisse, mit denen sie bei ihrer Arbeit Asbest oder möglicherweise asbesthaltige Werkstoffe hätten identifizieren können. Ein weiteres Ergebnis ist deshalb nicht überraschend: nur wenige waren sicher, wie bei Asbestverdacht genau zu verfahren ist.

Die allgemeinen Folgerungen lassen sich in vier Hauptkategorien gliedern, nämlich:

- 1. Technische Aspekte**, die in Zusammenhang mit der Komplexität der Informationen über Asbest, seine Wirkungen und die Art des effektiven Umgangs mit Asbest stehen, sowie Risikobewertungsverfahren und die Fähigkeit, Asbestrisiken in ihrer Komplexität zu verstehen.
- 2. Psychologische Aspekte**, die in Zusammenhang mit der Haltung des Einzelnen zu Risiken im Allgemeinen, zu seiner Gesundheit und zu den speziellen Risiken von Asbest stehen.
- 3. Kulturelle Faktoren** wie Druck von Arbeitgebern, Kunden, Kollegen usw., die zu großen Teilen durch wirtschaftliche und/oder soziale Leistungserwartungen bedingt sind.
- 4. Kontrollfaktoren**, nämlich das Ausmaß, in dem der Einzelne sich in der Lage sieht, sein Arbeitsumfeld zu kontrollieren. Hier könnten Zusammenhänge mit der Art des Arbeitsvertrags und der Arbeitsmarktsituation bestehen.

<sup>1</sup> Vogel, L. 2005, *Special Report: Asbestos in the World*, in HESA Newsletter Nr. 27.

<sup>2</sup> Burdett, G. und Bard, D. 2003, *Pilot study on the exposure of maintenance workers (industrial plumbers) to asbestos*, HSL MF/2003/15.

<sup>3</sup> Im Vereinigten Königreich war das Institut für Beschäftigungsstudien von der Gesundheits- und Sicherheitsbehörde beauftragt worden, ein Forschungsprojekt zur Untersuchung des Bewusstseins, der Haltung und des Verhaltens von in der Instandhaltung tätigen Arbeitnehmern in Bezug auf Asbestrisiken durchzuführen. Auch untersucht werden sollten die Hindernisse, die solche Arbeitnehmer davon abhalten, ein den Risikobewertungen angemessenes Verhalten anzunehmen und die nach solchen Bewertungen erforderliche Maßnahmen auszuführen.

Eine solche Sachlage reicht aus, um den Bedarf an einem Instrument zu rechtfertigen, mit dem gegen diese und andere Mängel vorgegangen werden kann, Mängel, die eine schwerwiegende Unkenntnis aufseiten einer ausreichend signifikanten Zahl von Arbeitnehmern erkennen lassen, angesichts der potenziell lebensbedrohlichen Risiken, die Asbest bei Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten noch für mehrere Jahre verursachen wird (und angesichts der Tatsache, dass bei bestimmten Formen asbestbedingter Erkrankungen der Höhepunkt noch vor uns liegt).

Aus rechtlicher Sicht ist die schrittweise Entwicklung asbestbezogener Vorschriften seit der Verabschiedung des ersten asbestspezifischen Rechtsakts der EU<sup>4</sup> im Jahr 1983 bedeutend. Diese Richtlinie und ihre Änderungen werden derzeit kodifiziert<sup>5, 6</sup>, um sie für alle Betroffenen (darunter die für die jeweilige Durchführung direkt zuständigen Personengruppen wie Angehörige der Gesundheitsberufe, Arbeitsaufsichtsbeamte und Verwaltungspersonal), die den Anwendungsbereich der Maßnahmen und ihren inneren Zusammenhang verstehen möchten, nutzerfreundlicher zu gestalten.

Allerdings können solche Verbesserungen dem Umstand nicht abhelfen, dass die mit Asbest verbundenen Risiken so lange bestehen bleiben, wie Gebäude und andere asbesthaltige Baukörper existieren, bei denen in der Vergangenheit Asbest (in der Regel zur Isolierung) als Baustoff verwendet wurde. Instandhaltungs- und Abbrucharbeiten bedeuten für die daran beteiligten Personen ein sehr ernstes Risiko. Deshalb sind angemessene Anleitungs- und Unterweisungsmaßnahmen erforderlich, wenn die Exposition gegenüber asbesthaltigen Werkstoffen und Stäuben bei den erwähnten Instandhaltungs- und Abbrucharbeiten auf ein risikofreies Niveau gesenkt werden soll, um die Arbeitnehmer zu schützen und den schlimmsten, gegebenenfalls tödlichen Folgen einer Asbestexposition vorzubeugen.

Die Europäische Kommission ist wegen der Möglichkeit besorgt, dass Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Erwägungen versucht sein könnten, in Bereichen zu sparen, in denen sie Schutzmaßnahmen für kostentreibend und ertragsmindernd halten. Ursache hierfür können Unwissen, Bedenken wegen der Kosten der Schutzmaßnahmen (und der Unterweisung der Arbeitnehmer) oder beides sein. Die Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist aber ein Ziel, das keinen rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden darf. Arbeitgeber sind wesentliche Entscheidungsträger, wenn es um die praktische Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen geht; es ist deshalb wichtig, ihnen Instrumente an die Hand zu geben, die ihnen die Einführung von Präventionsmaßnahmen erleichtern, selbst wenn sie deren Dividenden wegen der Besonderheiten der hier drohenden Gesundheitsprobleme auf längere Zeit nicht wahrnehmen.

Wie oben ausgeführt, sind asbestbedingte Erkrankungen, sobald sie auftreten, oft sehr ernster Natur und führen dazu, dass die betroffenen Arbeitnehmer und ihre Familien erheblich leiden. Allein schon dieser Faktor sollte ausreichend sein, um Maßnahmen zu rechtfertigen, die unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen aus Unternehmenssicht auf eine langfristige Senkung der Belastung durch Asbestexpositionen gerichtet sind. Weitere erhebliche Belastungen ergeben sich aus den Folgen für die nationalen Gesundheits- und Versicherungssysteme. Einige Entwicklungen dürften aber nach unserer Auffassung so schwerwiegende Folgen haben, dass sie, wie manche fürchten, von den Behörden kaum zu bewältigen sind.

---

<sup>4</sup> Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG).

<sup>5</sup> Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) und Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Text von Bedeutung für den EWR).

<sup>6</sup> Außerdem sieht Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung vor, dass die Mitgliedstaaten Berichte über die praktische Durchführung vorlegen.

Die jüngsten Erfahrungen Frankreichs, das den so genannten FIVA (*Fond d'Indemnisation aux Victimes de l'Amiante* – Entschädigungsfonds für Asbestopfer) eingerichtet hat, haben zur Umkehr der Beweislast geführt. Das ist eine wichtige Änderung, die einige Rechtsstreitigkeiten überflüssig macht, in denen Arbeitnehmer regelmäßig stark benachteiligt wurden: schließlich waren sie diejenigen, die unter schweren gesundheitlichen Problemen litten und dazu noch die Mühsal von Rechtsstreitigkeiten in einem Augenblick ihres Lebens tragen mussten, in dem Zeit, Energie und natürlich Mittel besonders knapp waren, sodass sie oft zu den Verlierern zählten.

Das französische Beispiel mag ein Hinweis auf Trends sein, denen andere Mitgliedstaaten gegebenenfalls folgen wollen oder auch nicht – auf jeden Fall sollte man jetzt alles tun, um eine Verschlechterung der Lage nach Möglichkeit zu vermeiden. Systematische Informationen zu den Kosten asbestbedingter Gesundheitsprobleme aus administrativen statistischen Datenquellen oder regelmäßigen Erhebungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sind noch nicht verfügbar. Angesichts der langfristigen Auswirkungen einer Asbestexposition ist zu Recht zu erwarten, dass diese Form der Gesundheitsschädigung – wenn überhaupt – unterdurchschnittlich gut dokumentiert wird, weil sich negative Auswirkungen auf Unternehmen selbst dort, wo Modelle für arbeitsbedingte Erkrankungen entwickelt wurden, nur schwer nachweisen lassen. Damit sich Unternehmen, Behörden und alle auf unterschiedlichen Ebenen an der Prävention asbestbedingter Erkrankungen Beteiligten einen Überblick verschaffen können, wie hoch die Kosten und der Nutzen für die Arbeitgeber sind, wird derzeit unter Federführung der Europäischen Kommission eine Studie durchgeführt, mit der der Zusatznutzen analysiert werden soll, den Unternehmen aus der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung arbeitsbedingter Erkrankungen ziehen können. Auch wenn die Analyse hauptsächlich aus Unternehmenssicht durchgeführt wird, werden ihre Ergebnisse alle an der Prävention beteiligten Schlüsselakteure in die Lage versetzen, Kosten und Nutzen der Verhütung berufsbedingter Risiken und der Ausschaltung von Unfallfaktoren zu erkennen.

### **3. GEGENSTAND DES VERTRAGS**

Im Rahmen dieser Ausschreibung können Angebote über die Erstellung von praktischen Leitlinien für die Unterweisung von in der Asbestbeseitigung tätigen Arbeitnehmern abgegeben werden. Diese richten sich einerseits an Arbeitnehmer, deren identifizierbare Hauptaufgabe die Beseitigung von erkanntem Asbest ist und die im Prinzip über die ihnen dabei begegnenden Risiken unterrichtet worden sind, und andererseits an weniger unterrichtete Arbeitnehmer, die bei allgemeineren Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auf asbesthaltige Baukörper treffen. Für die zuletzt Genannten typische Verhältnisse könnten weiter verbreitet sein, als vermutet wird oder gar bekannt ist, und die Leitlinien müssen diesen Verhältnissen Rechnung tragen, wobei insbesondere zu beachten ist, dass die Betroffenen über keine spezifische Ausbildung verfügen und schon deshalb einen größeren Bedarf an Leitlinien haben, als dies bei der zuerst genannten, (im Prinzip) „sachkundigeren“ Gruppe der Fall ist.

Die zu erbringenden Leistungen werden in Abschnitt 5 beschrieben.

### **4. TEILNAHME AM VERFAHREN**

Hinweise:

Der Wettbewerb steht allen natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen oder juristischen Personen aus Drittländern offen, die mit den Gemeinschaften ein spezifisches Abkommen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe geschlossen haben, sofern die in diesem Abkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Angehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen

dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 in Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bewerbern aus Drittländern, die ein solches Abkommen nicht geschlossen haben, können akzeptiert, aber auch abgelehnt werden.

## **5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN**

### **5.1. Aufgabenbeschreibung**

Bei der Erstellung der praktischen Leitlinien sind gegebenenfalls bereits eingeführte gute oder bewährte Verfahren zu analysieren. In dem Umfang, in dem die geltenden asbestbezogenen Rechtsvorschriften eine einschlägige Unterweisung vorsehen, ist eine Bewertung der Kosten von arbeitsbedingten Erkrankungen nach Asbestexposition und des Nutzens wünschenswert, den Unternehmen aus der Entwicklung wirksamer Verhütungsmaßnahmen für berufsbedingte Risiken ziehen können. Angesichts der für Asbestexpositionen typischen langen Latenzzeiten kann dieses besondere Umfeld Unternehmen den Nachweis einer üblichen kurz- oder selbst mittelfristigen Rentabilität erschweren; das kann bedeuten, dass der Nutzen indirekt erzielt wird oder erzielt werden kann, z. B. durch positive Auswirkungen auf ein Unternehmen, das nach öffentlicher Wahrnehmung als „fürsorglich“ gilt, und nicht wie üblich nach einem Rentabilitätsmodell mit belastbaren Daten.

Der Auftragnehmer wird zur Entwicklung praktischer Leitlinien aufgefordert, denen insbesondere die für Instandhaltungs- und Abbrucharbeiten verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmer folgen sollten, um eine Exposition der betroffenen Arbeitnehmer gegenüber Asbestfasern zu vermeiden. Hierzu zählen Arbeitnehmer, die üblicherweise Asbestsanierungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen, und deren identifizierbare Hauptaufgabe die Beseitigung von erkanntem Asbest ist, sowie weniger unterrichtete Arbeitnehmer, die bei allgemeineren Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auf asbesthaltige Baukörper treffen.

Diese Leitlinien müssen berücksichtigen, dass nicht nur die Arbeitnehmer vor Expositionen zu schützen sind, sondern dass auch eine Verbreitung des Asbests in die Umwelt zu vermeiden ist. Wenn hier auch das Baugewerbe im Vordergrund stehen dürfte, sollten nach Möglichkeit alle denkbaren Fälle in Betracht gezogen werden.

Ein Beispiel ist das Abwracken und Recycling von Schiffen. Die Dienststellen der Kommission – zuständig ist die GD Umwelt – arbeiten derzeit an einer Strategie für das Abwracken von Schiffen, da unter anderem Bedenken aufgekommen sind, dass Arbeitnehmer bei Abwrack- und Recyclingarbeiten häufig gegenüber Asbestfasern exponiert werden.

Zwar räumen die Kommissionsdienststellen ein, dass die besonderen Merkmale dieser Tätigkeiten sich von denen unterscheiden, die im Baugewerbe üblich sind, sie sind sich aber dahingehend einig, dass es auch hier auf Risikovermeidung ankommt. An sich wäre zu erwarten, dass die geltenden Arbeitsschutzvorschriften, durch die Arbeitnehmer vor Asbestexposition geschützt werden sollen, auch auf das Abwracken und Recycling von Schiffen anzuwenden sind. Wenn es aber um praktische Leitlinien für die Unterweisung von in der Asbestbeseitigung tätigen Arbeitnehmern geht, sind diese so abzufassen, dass sie die Besonderheiten dieser (und anderer) Arbeitsumfelder soweit wie möglich berücksichtigen.

Die als Ergebnis dieser Ausschreibung angestrebten Leitlinien müssen alle bereits bestehenden Leitlinien berücksichtigen – zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört eine kritische Analyse der ermittelten Leitlinien und eine Bewertung, wieweit die jeweils beschriebenen Verfahren und Leitlinien zur ordnungsgemäßen Erreichung der Endziele beitragen, nämlich die Asbestexposition von Arbeitnehmern und die Verbreitung von Asbest in der Umwelt zu vermeiden.

Nachdem mit den verschiedenen Arten von Asbestfasern Risiken verschiedenen Grades verbunden sein können, müssen die zu entwerfenden Leitlinien insbesondere präzise benennen, für welche Arten von Asbestfasern sie gelten, wobei für den grundlegenden Schutz keine Risiken toleriert werden dürfen, die in den geltenden Rechtsvorschriften der EU beschrieben werden.

Teil der Leistungen ist eine Analyse und Bewertung der Kosten von asbestspezifischen Formen arbeitsbedingter Erkrankungen und des Zusatznutzens von Unternehmen, die in Arbeitsschutzangelegenheiten eine effektive Präventionspolitik entwickeln. Dazu ist in der Fachliteratur zu recherchieren und eine Sammlung von Fallstudien aufzubauen, wobei die verschiedenen Versicherungssysteme der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

Der Auftragnehmer baut eine Sammlung von Fallstudien auf und erstellt eine ausführliche kontextbezogene Analyse mehrerer Fälle von arbeits- und asbestbedingten Erkrankungen sowie der Zusammenhänge zwischen ihren Ursachen und Folgen.

Der Begriff „arbeitsbedingte Erkrankung“ ist wie in der Arbeitskräfteerhebung und dem Ad-hoc-Modul von 1999 zu definieren; demzufolge deckt er außer unfallbedingten Verletzungen alle Krankheiten, Behinderungen und anderen körperlichen oder psychologischen Gesundheitsprobleme ab, an denen der Arbeitnehmer leidet und die durch seine Arbeit verursacht oder verschlimmert wurden.

Der Schwerpunkt der Analyse ist auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Sachdienlichkeit für aktuelle oder künftige europäische Strategien für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu wählen.

In Bezug auf arbeitsbedingte asbestspezifische Erkrankungen versucht der Auftragnehmer, alle wichtigen Beschäftigungsparameter aus dem Bereich des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen, die eine Asbestexposition bei Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten wahrscheinlicher machen, wie z. B. zu starke physische oder mentale Belastung, zu wenige Pausen, schlechte Beleuchtung oder Belüftung, unbequeme Sitzgelegenheiten, ungenügende Unterweisung usw.

Das Resultat ist ein Bericht und ein Veröffentlichungsentwurf mit dem Titel „Vorschlag zu praktischen Leitlinien der Kommission für die Unterweisung von Arbeitnehmern, die bei Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest in Berührung kommen“; beide werden vom Auftragnehmer erarbeitet und der Kommission vorgelegt. Der Bericht behandelt alle in Abschnitt 5 dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Aspekte.

## **5.2. Spezifische Aufgaben**

- 5.2.1.** Erfassung und Analyse von Informationen aus bestehenden Datenquellen und Beschreibung angemessener Ansätze zur Verhütung von arbeitsbedingten Asbestexpositionen und verschiedenen Faktoren, die solche Expositionen in Abhängigkeit von mehreren Variablen wie den folgenden beeinflussen, bestimmen und/oder begünstigen: Wirtschaftszweig, Unternehmensgröße, Alter des Arbeitnehmers, Geschlecht, vorherige Ausbildung, sozioökonomischer Status sowie alle verzerrenden und/oder fördernden Faktoren.
- 5.2.2.** Aufbau einer Sammlung von Fallstudien zur Bewertung und Beschreibung verschiedener Ansätze für die Lösung von Sicherheitsproblemen bei Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit wahrscheinlicher oder möglicher Asbestexposition; um belastbare quantitative und finanzielle Daten zu den in den verschiedenen Mitgliedstaaten gefundenen unterschiedlichen Lösungsarten zu erfassen, sind Unternehmen zu wählen, die in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten tätig sind. Die befragten Unternehmen sollen im Hinblick auf Größe, Anteil der Unterauftragsvergabe und einschlägige Arbeitsabläufe eine repräsentative Stichprobe typischer Wirtschaftszweige bilden. Alter, Geschlecht, berufliche Stellung usw. der Arbeitnehmer müssen für die Verteilung dieser Variablen im Wirtschaftszweig repräsentativ sein.

- 5.2.3.** Im nächsten Schritt untersucht der Auftragnehmer anhand typischer Szenarien für Asbestexpositionen, wie diese hätten vermieden werden können, und schätzt die Kosten der Maßnahmen ab, die die Vermeidung der Exposition und der wahrscheinlichen nach solchen Expositionen befürchteten spezifischen Erkrankungen erlaubt hätten, wären sie durchgeführt worden.

Für die Entwicklung eines kohärenten und umfassenden Rahmens aus Präventionsmaßnahmen und Einstellungen zu Präventionsstrategie und guten Arbeitsbedingungen ist neben dem Erwerb von Technologie, Sicherheitsausrüstung und Geräten häufig ein beträchtlicher Aufwand für Arbeitsorganisation, Unterweisung, Entwicklung und Instandhaltung erforderlich. Alle diese Kosten sind in den angeforderten praktischen Leitlinien zu unterstellen, zu bewerten und schließlich zu rechtfertigen.

Bei der Erbringung dieser Leistung hat der Auftragnehmer, wenn ein Vertragsverhältnis mit einem Arbeitgeber besteht, die Pflichten des Arbeitgebers und seine Verantwortung für die Durchführung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erforderlichen allgemeinen Maßnahmen wie etwa die folgenden zu berücksichtigen: Vermeidung von Risiken, Gefahrenbekämpfung an der Quelle, wenn sich Gefahren nicht vermeiden lassen, Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ und Berücksichtigung des Stands der Technik. Außerdem ist erstens zu analysieren, ob der Arbeitgeber gegebenenfalls der Regel gefolgt ist, Gefahrenmomente auszuschalten oder zu verringern und dem kollektiven Gefahrenschutz Vorrang vor dem individuellen zu geben, und zweitens, wie die Durchführung solcher Maßnahmen sich auf die Kosten-Nutzen-Rechnung auswirkt.

- 5.2.4.** Der Vergleich der in den Fallstudien erhobenen Daten soll den Auftragnehmer in die Lage versetzen, die Kosten eines ineffektiven Arbeitsschutzmanagements und den geschäftlichen Nutzen eines guten Arbeitsschutzmanagements miteinander zu vergleichen. Wie schon angemerkt, kann hier die Anwendung der üblichen Rentabilitätsmodelle angesichts der langen Latenzzeiten, die für durch Asbestexpositionen bedingte Erkrankungen typisch sind, schwierig sein. Dennoch können solche Modelle soweit möglich durch die Berechnung qualitativer Gewinne etwa in Form eines positiven Unternehmensimage ersetzt werden, das später Auswirkungen auf die Personalfuktuation, die Bindung von qualifiziertem Fachpersonal usw. hat.

- 5.2.5.** Der Auftragnehmer beschreibt seinen methodischen Ansatz und legt dar, wie er damit eine kritische Literaturrecherche zu den verschiedenen Leitlinien, die ja von den Umständen, dem Wirtschaftszweig, der Arbeitnehmergruppe, der jeweiligen Differenzierung usw. abhängen, durchführen wird. Der vorgestellte methodische Ansatz enthält außerdem eine ausführliche Erläuterung, wie die verschiedenen Szenarien und/oder Fallstudien in Angriff genommen werden sollen. Die Bieter werden um Erläuterung gebeten, wie sie eine balancierte Stichprobe von Unternehmen auswählen und kontaktieren, die gegebenenfalls aus unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen und verschiedenen Mitgliedstaaten stammen, und dabei spezifische Merkmale der Risikoexposition und sozioökonomische Faktoren wie die folgenden berücksichtigen: Unternehmensgröße, Anteil der Unterauftragsvergabe und demografische Merkmale der Arbeitnehmer (z. B. Alter, Geschlecht und Beruf). Da die Lage der Inhaber von Einzelfirmen besonders typisch, wenn auch schwierig zu quantifizieren sein könnte, ist auch diese besondere Gruppe ohne jegliche Aufsicht arbeitender Personen einzubeziehen.

Im Angebot wird das Konzept und der methodische Ansatz der Datenerfassung und der Datenanalyse beschrieben.

- 5.2.6.** Der Auftragnehmer erstellt eine Musterveröffentlichung des Leitlinienentwurfs von mindestens 50 Seiten, wobei er den methodischen Ansatz und die wichtigsten Ergebnisse in einem Begleitbericht behandelt.

Die im vorigen Absatz erwähnten Entwürfe sind in einem elektronischen Standardformat zu erstellen, das Änderungen zur späteren Veröffentlichung auf Papier und auf den Webseiten der GD Beschäftigung der Europäischen Kommission ermöglicht.

- 5.2.7.** Ausgehend von einer 15-monatigen Dauer der Studie wird der Bieter um Vorlage eines ausführlichen Arbeitsplans, in dem er den zeitlichen Ablauf der Aufgaben unter Verweis darauf beschreibt, wie die Ziele der Datenanalyse erreicht werden, und eines Zeitplans für die Arbeitssitzungen mit der zuständigen Dienststelle der Kommission gebeten.

### **5.3. Hinweise zum Erbringen der Leistungen**

Das Programm PROGRESS zielt in seinen fünf Programmteilen sowie in den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Arbeiten auf die Förderung des Gender Mainstreaming ab. Folglich trifft der Auftragnehmer/Finanzhilfeempfänger die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Aspekte der Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung des technischen Angebots berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;
- die Durchführung der vertraglichen Aufgaben eine Geschlechterperspektive einschließt, indem die geschlechtsspezifische Dimension systematisch berücksichtigt wird;
- die Leistungsbewertung die Erfassung und Verarbeitung (soweit erforderlich) von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten umfasst;
- bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass dieser sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem Mitarbeiter unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und unterschiedlicher Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail auführen.

## 6. ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATIONEN

*Siehe auch Anhang IV des Vertragsentwurfs.*

### Zusätzliche Anforderungen:

Damit die erforderlichen Analysen und Bewertungen ordnungsgemäß in einer Weise ausgeführt werden, dass die Kommission auf eine effektive, sie befriedigende Erbringung der Leistungen vertrauen kann, müssen die Bieter über ein solides Hintergrundwissen und Erfahrungen in den folgenden Bereichen verfügen:

- Sozioökonomische Analyse von Aspekten des Arbeitsschutzes und des Arbeitsumfelds,
- Bewertung der technischen Vorzüge von Verhütungsmaßnahmen für berufsbedingte Risiken,
- Risikobewertungsmethoden, die auf die Ausschaltung spezifischer Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vorzugsweise in Arbeitsumfeldern gerichtet sind,
- Bewertung von Konzepten für das Arbeitsschutzmanagement,
- Entwurf von Leitlinien oder mindestens von Anleitungen zur Ausschaltung bestimmter Gesundheitsrisiken vorzugsweise in Arbeitsumfeldern sowie
- Nutzung und Analyse statistischer Informationen.

Bieter müssen Nachweise für ihre Erfahrung und Kompetenz in den genannten Bereichen erbringen.

Der Auftragnehmer muss außerdem in den Lage sein, mit folgenden Personen/Stellen zu kommunizieren:

- in den Mitgliedstaaten zuständige Dienststellen/Sektoren insbesondere im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und/oder in diesem Bereich tätige Fachkräfte und Verantwortliche,
- Risikobewertungs-Community,
- Unternehmen in verschiedenen Wirtschaftszweigen und unterschiedlicher Größe, darunter insbesondere KMU,
- ihre Arbeitnehmer in den von dieser Ausschreibung betroffenen Mitgliedstaaten.

## 7. ZEITPLAN UND BERICHTE

*Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.*

### **7.1. Spezifische Fristen für einzelne Aufgaben:**

Der Auftrag muss, vom Datum der Vertragsunterzeichnung an gerechnet, in maximal **15 (fünfzehn)** Monaten durchgeführt werden. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

1. Spätestens 30 (dreißig) Tage nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen ausführlichen Bericht über seinen methodischen Ansatz, seinen Arbeitsplan und das Konzept, nach dem er arbeiten möchte, zusammen mit einem Zeitplan für die Arbeiten vor und präsentiert diese dann der zuständigen Kommissionsdienststelle (Referat EMPL F/4) auf einer Sitzung in Luxemburg. Methodischer Ansatz, gewähltes Konzept, Arbeitsplan und Zeitplan sind vom Auftragnehmer in englischer Sprache vorzulegen.
2. Innerhalb von 4 (vier) Monaten nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen Zwischenbericht vor, in dem er die Fortschritte unter Bezug auf den Zeitplan beschreibt, und präsentiert ihn dann der zuständigen Kommissionsdienststelle (Referat EMPL F/4) auf einer Sitzung in Luxemburg.

Dieser Zwischenbericht enthält eine Zusammenfassung der bislang erzielten Ergebnisse und einen ersten Entwurf der Leitlinien. Der Zwischenbericht muss neben ausreichenden Informationen für eine gegebenenfalls angemessene und erforderliche Neuorientierung Angaben zu folgenden Aspekten enthalten:

- a) Restliche durchzuführende Arbeiten,
- b) aufgetretene besondere Probleme mit nennenswerten Auswirkungen auf die auszuführenden Arbeiten sowie
- c) Daten und präzise Quellenangaben zu den verwendeten und zu verwendenden Informationsquellen und gegebenenfalls zum Wert ihres methodischen Ansatzes.

Der Zwischenbericht ist in englischer Sprache abzufassen; er wird der zuständigen Kommissionsdienststelle (Referat EMPL F/4) auf einer Sitzung in Luxemburg präsentiert und mit ihr diskutiert.

3. 8 (acht) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der zuständigen Dienststelle der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen vorläufigen Entwurf der endgültigen Leitlinien in englischer Sprache vor, der außerdem der zuständigen Kommissionsdienststelle (Referat EMPL F/4) auf einer Sitzung in Luxemburg präsentiert und mit ihr diskutiert wird.
4. 12 (zwölf) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen Entwurf der endgültigen Leitlinien vor. Dieser endgültige Entwurf enthält folgende Elemente: die eingesetzte Arbeitsmethodik sowie alle in den Abschnitten 3 und 5.2 dieser Leistungsbeschreibung genannten Informationen und Dokumente, die zu seiner Abfassung verwendet wurden. Außerdem enthält er einen Vorentwurf der Veröffentlichung in elektronischer Fassung gemäß Abschnitt 5.2.6 dieser Leistungsbeschreibung. Der Entwurf der endgültigen Leitlinien wie auch der Vorentwurf der Veröffentlichung sind in englischer Sprache vorzulegen.
5. Binnen 60 Tagen nach Erhalt des Entwurfs der endgültigen Leitlinien und des Vorentwurfs der Veröffentlichung kann die Europäische Kommission (Referat EMPL F/4) gegenüber dem Auftragnehmer Einwände und Kommentare vorbringen. Innerhalb von 30 Tagen legt der Auftragnehmer die endgültigen Leitlinien und den Entwurf der Veröffentlichung vor, wobei er die Einwände und Kommentare berücksichtigt oder seinen abweichenden Standpunkt darlegt. Die Vorlage der endgültigen Leitlinien und des Entwurfs der Veröffentlichung wird dem Auftragnehmer auf Wunsch schriftlich bescheinigt.
6. Wenn die Europäische Kommission (Referat EMPL F/4) binnen 60 Tagen nach Erhalt des Entwurfs der endgültigen Leitlinien und des Entwurfs der Veröffentlichung gegenüber dem Auftragnehmer keine Einwände und Kommentare vorgebracht hat, gelten diese als endgültig. Der Auftragnehmer legt dann innerhalb von einem Monat die endgültigen Leitlinien in englischer und französischer Sprache und den endgültigen Veröffentlichungsentwurf in englischer Sprache vor.

Der ausführliche methodische Ansatz, der Arbeitsplan sowie die verschiedenen Berichte, Leitlinienentwürfe und Veröffentlichungsentwürfe dieses Abschnitts sind der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) auf Papier in drei Exemplaren sowie elektronisch in einem gängigen Format zu übermitteln. Auch Grafiken und andere Abbildungen müssen in einem gängigen elektronischen Format, das mit den bei der Kommission verwendeten elektronischen Systemen kompatibel ist, gesondert vorgelegt werden, um ihre Veröffentlichung entweder auf Papier oder auf den Webseiten der Kommission (GD EMPL) zu erleichtern. Außerdem fügt der Auftragnehmer eine Kopie der gesammelten und für die Erstellung der endgültigen Leitlinien verwendeten Unterlagen bei. Auf Wunsch des Auftragnehmers werden diese Unterlagen vertraulich behandelt. Unter Verzicht auf jegliche Urheberrechte erteilt der Auftragnehmer ferner die Genehmigung zur Veröffentlichung sämtlicher Abbildungen und/oder Grafiken, die in den Leitlinien oder im Veröffentlichungsentwurf enthalten sind.

## 7.2. Anforderungen an Publizität und Information

1.- Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer zur Erleichterung der Valorisierung sämtlicher im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und erbrachten Produkte durch die Europäische Kommission zu allen Arbeiten entweder nach spezieller Aufforderung oder jedenfalls im abschließenden Tätigkeitsbericht folgende Angaben machen muss:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung muss prägnant, präzise und leicht verständlich sein und in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Abfassung in anderen Gemeinschaftssprachen wird begrüßt, ist jedoch nicht obligatorisch.
- Eine fünf- bis sechsseitige Zusammenfassung auf Englisch, Französisch und Deutsch, wenn der Abschnitt „Zu erbringende Leistungen“ sonst keine genaueren Angaben enthält.

2.- Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen mit Unterstützung der Gemeinschaft erbracht wurden. Dabei ist folgende Formulierung zu verwenden:

*„Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007–2013) unterstützt, das von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet wird. Es wurde zu dem Zweck geschaffen, die Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – durch finanzielle Unterstützung zu verwirklichen und so dazu beizutragen, dass die einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen erreicht werden.*

*Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle Akteure in der EU-27, den EFTA-/EWR-Ländern und den Beitritts- und Kandidatenländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.*

*Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen um mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft auszubauen. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,*

- *Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- *die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;*
- *den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; sowie*
- *die Auffassungen der Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.*

Weitere Informationen können unter folgender Adresse abgerufen werden:

[http://ec.europa.eu/empl\\_oyment\\_social/progress/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/empl_oyment_social/progress/index_de.htm),

Veröffentlichungen müssen ferner den folgenden Hinweis enthalten: *„Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“*

Bei Veröffentlichungen und sonstigen Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den ausgeschriebenen Leistungen muss der Auftragnehmer das Logo der Europäischen Union sowie gegebenenfalls andere für die Bereiche Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos verwenden und in allen Veröffentlichungen oder Materialien, die mit den ausgeschriebenen Leistungen im Zusammenhang stehen, darauf hinweisen, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

### **7.3 Anforderungen an die Berichterstattung**

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielt werden. Dies beinhaltet

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger,
- eine auf diese Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung, u. a. Festlegung klarer Ziele, Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und Ermittlung, was im Prozess „funktioniert“, sowie
- *die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, wenn diese dazu beitragen, die Ergebnisse zu erzielen.*

Als erster Schritt wurde zusammen mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Zivilgesellschaft ein strategischer Rahmen für die Durchführung des Programms PROGRESS erarbeitet. Dieser strategische Rahmen wird durch einen Rahmen zur Messung der Leistung ergänzt, der das Mandat des Programms PROGRESS und seine spezifischen und langfristigen Ergebnisse festlegt. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung ist in Anhang III beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website des Programms PROGRESS zu finden.

In diesem Kontext überwacht die Kommission die Auswirkungen der von PROGRESS unterstützten oder in Auftrag gegebenen Arbeiten und untersucht, wie sie zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen beitragen. Der Auftragnehmer wird daher zur loyalen, engen Zusammenarbeit mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen aufgefordert, um ihre voraussichtlichen Beiträge und die Leistungskriterien festzulegen, nach denen diese Beiträge bewertet werden. Der Auftragnehmer wird gebeten, seine eigene Leistung regelmäßig zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen darüber zu berichten. Außerdem hat er der Kommission und/oder den benannten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine erfolgreiche Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen Zugangsrechte zu gewähren.

## **8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDARDVERTRAG**

Bei der Erstellung des Angebots sind die Bestimmungen des Standardvertrags einschließlich der Allgemeinen Bedingungen zu berücksichtigen.

### **8.1 Vorfinanzierung**

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach dem Erhalt des Vorfinanzierungsantrags mit der entsprechenden Rechnung erhält der Auftragnehmer eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Standardvertrages genannten Gesamtbetrags.

### **8.2. Zwischenzahlung**

Dem Antrag des Auftragnehmers auf Zwischenzahlung ist Folgendes beizufügen:

- ein Zwischenbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Abschnitt 7 der Leistungsbeschreibung zu erstellen ist, und
- die entsprechenden Rechnungen.

Voraussetzung ist die Billigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, maximal jedoch in Höhe von 40 % des in Artikel 1.3.1 des Vertrages genannten Gesamtbetrags.

### **8.3. Restzahlung**

Dem Antrag des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- ein Abschlussbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Abschnitt 7 der Leistungsbeschreibung zu erstellen ist,
- die betreffenden Rechnungen und
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Standardvertrags.

Voraussetzung ist die Billigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags.

## **9. PREIS**

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (EUR) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung

veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags zu verwenden.

#### **Teil A: Honorare und direkte Kosten**

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen und Einheitspreis pro Arbeitstag und Sachverständigem. Der Einheitspreis soll die Honorare der Sachverständigen und die Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten.
- Etwaige Übersetzungskosten

#### **Teil B: Erstattungsfähige Kosten**

- Reisekosten (ohne Kosten für die Beförderung vor Ort)
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seines Personals (Kosten, die entstehen, wenn Sachverständige sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten) – siehe S. 17 des Standardvertrags.
- Kosten für die Beförderung von separat aufgegebenen Gepäckstücken in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der in Artikel I.1. des Standardvertrags genannten Leistungen
- Unvorhergesehene Kosten

Gesamtpreis = Teil A + Teil B, **der Höchstpreis beträgt 300 000 EUR.**

### **10. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN/BIETERGEMEINSCHAFTEN**

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist<sup>7</sup>. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und bearbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die nach Abschnitt 11 und 12 erforderlichen Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

### **11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE**

- 1) Der Bieter gibt eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung ab, in der er versichert, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 Buchstabe a) der Haushaltsordnung beschriebenen Situationen befindet.

Diese Artikel lauten:

#### **Artikel 93:**

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

<sup>7</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern ordnungsgemäß dazu bevollmächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Vollmacht beizufügen).

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind<sup>8</sup>.

#### **Artikel 94:**

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
  - b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben<sup>9</sup>.
- 2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

#### **Artikel 134** der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz-

<sup>8</sup> Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;  
 b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.  
 (...“

<sup>9</sup> Vergleiche Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der zuständige Anweisungsbefugte kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.“

oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.  
Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.
3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

**Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder erfolgreichen Bietern vorzulegenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste dienen).**

- 3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

## 12. AUSWAHLKRITERIEN

Allen Angeboten sind die nachstehend genannten Bescheinigungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie technischen Leistungsfähigkeit und der beruflichen Qualifikationen des Bieters beizufügen. Die Europäische Kommission prüft dabei insbesondere Folgendes:

### 12.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

anhand folgender Unterlagen:

- Umsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr (Erklärung über den Gesamtumsatz, der mindestens doppelt so hoch wie der maximale Vertragswert sein muss, d. h. 600 000 E);
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.

## 12.2 Technische Leistungsfähigkeit des Bieters

- Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit und der praktischen Erfahrung des Bieters in den Bereichen, die in den Abschnitten 3, 5 und 6 der vorliegenden Leistungsbeschreibung aufgeführt wurden. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist zu spezifizieren, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden;
- Belege der Praxiserfahrung des Bieters in den in Abschnitt 3 der vorliegenden Leistungsbeschreibung genannten Bereichen;
- der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) derjenigen Personen vorzulegen, die mit spezifischen Aufgaben nach Abschnitt 5 dieser Leistungsbeschreibung betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Kommunikation mit den Unternehmen und/oder Einrichtungen;
- gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht werden.

## 13. VERGABEKRITERIEN

Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen der Abschnitte 11 und 12 erfüllt sind, geht der Zuschlag an das bei Anlegen folgender Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot:

- Ziel- und Aufgabenverständnis:	30 %
- Qualität und Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes (u. a. Fähigkeit, die Sachverhalte zutreffend zu erfassen):	30 %
- Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans:	20 %
- Arbeitsorganisation und Projektmanagement:	20 %

Der Auftrag wird **nicht** an einen Bieter vergeben, der bei den Vergabekriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

## 14. INHALT UND AUFMACHUNG DER ANGEBOTE

### 14.1 Inhalt der Angebote

Die Angebote müssen Folgendes enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Abschnitte 12 und 13) zu bewerten;
- alle von der Kommission geforderten Informationen (siehe die Abschnitte 9, 10 und 11 dieser Leistungsbeschreibung);
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgesehenen Sachverständigen;
- Namen und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- den Nachweis, dass der Bieter zur Teilnahme am Verfahren berechtigt ist: Angabe des Staates, in dem sich sein eingetragener Geschäftssitz befindet oder in dem er

niedergelassen ist, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;

- Arbeits- und Zeitplan sowie die Beschreibung des vorgesehenen Ansatzes (siehe Abschnitt 7.1).

#### **14.2 Aufmachung der Angebote**

- Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung (ein Original und zwei Kopien) einzureichen,
- klar und knapp abzufassen,
- müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet werden und
- sind gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

**Anhang I**

<b>Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)</b>	<b>Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise</b>	
	<b>Beschaffungsauftrag (Art. 93 Absatz 2 HO; Art. 134 DB)</b>	
<b>1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung, Artikel 93 Absatz 1 HO:</b> <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
<b>1.1. (Buchstabe a))</b> <i>die sich im Konkursverfahren,</i>  <i>in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden</i>  <i>oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i>  <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden<sup>10</sup>;</i>	- Strafregisterauszug neueren Datums <b>oder</b> gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes <b>oder</b> - wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
<b>1.2. (Buchstabe b))</b> <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen<sup>11</sup>;</i>	Siehe Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a) HO.	
<b>1.3. (Buchstabe c))</b> <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer der genannten Situationen befindet.	
<b>1.4. (Buchstabe d))</b> <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragsbefüllung nicht nachgekommen sind<sup>12</sup>;</i>	Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, <b>oder</b> wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
<b>1.5. (Buchstabe e))</b> <i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind<sup>13</sup>;</i>	Siehe Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a) HO.	
<b>1.6. (Buchstabe f))</b> <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind<sup>14</sup>.</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer der genannten Situationen befindet.	

<sup>10</sup> Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

<sup>11</sup> Siehe Fußnote 10.

<sup>12</sup> Siehe Fußnote 10.

<sup>13</sup> Siehe Fußnote 10.

<sup>14</sup> (Artikel 96 Absatz 1 HO) Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;

b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise		
	Beschaffungsauftrag	Finanzhilfen	
<b>2.2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren,</b> <b>Artikel 94 HO:</b> „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens.“			
<b>2.1. (Buchstabe a))</b>  <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden;</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet		
<b>2.2. (Buchstabe b))</b> <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben<sup>15</sup> „</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt.</li> <li>– Die Prüfung, ob sämtliche verlangten Auskünfte erteilt wurden, und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden, obliegt dem durch den Bewertungsausschuss vertretenen Anweisungsbefugten<sup>16</sup>.</li> </ul>		

<sup>15</sup> Vergleiche Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der zuständige Anweisungsbefugte kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.“

<sup>16</sup> Siehe Fußnote 15.

## Anhang II

# **Ehrenwörtliche Erklärung betreffend die Ausschlusskriterien und mögliche Interessenkonflikte**

Der/die Unterzeichnete [Name des Unterzeichners/der Unterzeichnerin des Formulars, bitte ergänzen] erklärt

- im eigenen Namen (falls der Wirtschaftsteilnehmer eine natürliche Person ist oder im Falle der Erklärung eines Unternehmensleiters bzw. einer Person, die in Bezug auf den Wirtschaftsteilnehmer über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt<sup>17</sup>) oder
- in Vertretung von (sofern der/die Wirtschaftsteilnehmer/in eine juristische Person ist)

Vollständige offizielle Bezeichnung (nur für juristische Personen):

Rechtsform (nur für juristische Personen):

Vollständige Anschrift:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

dass das von ihm/ihr vertretene Unternehmen oder die von ihm/ihr vertretene Organisation / er/sie

- a) sich nicht im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine/ihre gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat und sich nicht aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nachgekommen ist;
- e) nicht rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) gegenwärtig nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, weil er/sie in Bezug auf die von der Kommission für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche oder keine Angaben gemacht oder im Rahmen eines aus dem

---

<sup>17</sup> Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, und wenn es für erforderlich gehalten wird (siehe Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen).

Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrags eine schwere Vertragsverletzung begangen hat.

Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass

- g) er/sie sich in Bezug auf diese Ausschreibung in keinem Interessenkonflikt befindet. Ein Interessenkonflikt kann insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen oder nationalen Zugehörigkeiten, Familien- oder gefühlsmäßigen Bindungen oder sonstigen gemeinsamen Beziehungen oder Interessen herrühren;
- h) er/sie dem öffentlichen Auftraggeber umgehend jeden Sachverhalt melden wird, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte;
- i) er/sie keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Rahmen des Vertrags ein Vorteil erwachsen kann;
- j) er/sie keine finanziellen Vorteile oder Sachleistungen zugunsten irgendeiner Partei gewährt noch von irgendeiner Partei erbeten, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die insofern unmittelbar oder mittelbar als rechtswidriges Verhalten oder Korruption anzusehen sind, als sie eine Vergütung oder Belohnung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung darstellen, und dass er/sie dies auch in Zukunft nicht tun wird;
- k) dass die der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung gelieferten Auskünfte richtig, wahrheitsgemäß und vollständig sind;
- l) er/sie im Fall der Zuschlagserteilung Nachweise dafür erbringt, dass er/sie sich nicht in einer der unter Buchstabe a), b), d) oder e) oben geschilderten Situationen befindet<sup>18</sup>.

Beleg für die unter den Buchstaben a), b) und e) beschriebenen Fälle: Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ist der Bieter eine juristische Person und lassen die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zu, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise für den Unternehmensleiter oder jede andere Person, vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Für den unter Buchstabe d) genannten Aspekt sind aktuelle Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörden des betreffenden Staates vorzulegen. Aus diesen Urkunden muss hervorgehen, dass der Bieter sämtliche von ihm geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichtet hat, einschließlich beispielsweise Umsatzsteuer, Einkommenssteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftssteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

Wird eine solche in den beiden vorangehenden Absätzen beschriebene Bescheinigung in den unter Buchstabe a), b), d) oder e) genannten Fällen von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Partei vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

---

<sup>18</sup> Nur für Verträge im Wert von über 133 000 EUR (siehe Artikel 134 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen). Der öffentliche Auftraggeber kann diesen Nachweis jedoch auch bei Verträgen mit einem geringeren Wert verlangen.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der/die Unterzeichnete, dass ihm/ihr bekannt ist, dass gemäß Artikel 133 und 134 Buchstabe b) der Durchführungsbestimmungen (Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002) verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gegen ihn/sie verhängt werden können, wenn sich von ihm/ihr abgegebene Erklärungen bzw. bereitgestellte Informationen als falsch erweisen.

Name, Vorname

Datum

Unterschrift

**Anhang III:** Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung des Programms  
PROGRESS